

# **VEREIN POLITISCHE BIBLIOTHEK UND DISKUSSION BERN**

## **STATUTEN**

### **I. Name und Sitz**

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Unter dem Namen **POLITISCHE BIBLIOTHEK UND DISKUSSION BERN** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

<sup>2</sup> Sitz des Vereins ist Bern.

### **II. Zweck und Aktivitäten**

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Zurverfügungstellung von Unterlagen zu Theorie und Praxis sozialer Bewegungen aus Bern, der Schweiz und weltweit.

<sup>2</sup> Der Verein bezweckt Information und Diskussion zu Aktualität und Geschichte politischer Praxis, Kultur und Theorie sozialer Bewegungen und linker Politik, um einen Beitrag zur Verbreitung und Weiterentwicklung derselben zu leisten.

<sup>4</sup> Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen ähnlich wirkenden Einrichtungen und Organisationen, insbesondere mit Gewerkschaften, Parteien und Bildungseinrichtungen an.

#### **Art. 3**

Der Verein unternimmt hauptsächlich die folgenden Tätigkeiten:

- Er führt eine Bibliothek und Archiv.
- Er organisiert Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Lesungen, Buchbesprechungen und weitere öffentliche Anlässe.
- Er unterstützt nach Möglichkeit Recherchen und Forschungsarbeiten zu Theorie und Praxis sozialer Bewegungen.
- Er pflegt Kontakte im In- und Ausland zu Einrichtungen und Organisationen, welche gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Vereinsmitgliedschaft umfasst Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder.

<sup>2</sup> Als Einzelmitglieder werden natürliche Personen, als Kollektivmitglieder juristische Personen aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Der Austritt erfolgt auf Ende des Vereinsjahres. Der Vorstand kann Ausnahmen gestatten.

<sup>4</sup> GönnerInnen unterstützen den Verein ohne Stimmrecht

#### **Art. 5**

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Entscheid des Vorstandes kann vom betroffenen Mitglied an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

### **IV. Finanzen**

#### **Art. 6**

Für die Beschaffung der finanziellen Mittel stehen dem Verein folgende Möglichkeiten offen:

- jährliche Beiträge der Mitglieder;
- ausserordentliche Beiträge der Mitglieder;
- Beiträge von GönnerInnen, Organisationen und Institutionen;
- Spenden;
- Vermögenserträge;
- Entschädigung von Dienstleistungen.

#### **Art. 7**

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **Art. 8**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **V. Organisation**

### **Art. 9**

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle;
- d) weitere Organe können vom Vorstand eingesetzt werden (deren Existenz und Kompetenzen müssen an der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden).

## **VI. Mitgliederversammlung**

### **Art. 10**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Abschluss und Revision der Jahresrechnung, spätestens aber im zweiten Quartal zusammen, um die ihr übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

<sup>3</sup> Der Vorstand beruft bei Bedarf oder auf Verlangen eines Zehntels der Vereinsmitglieder ausserordentliche Mitgliederversammlungen ein.

<sup>4</sup> Die Einladungen sind 20 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden und mit den notwendigen Unterlagen den Mitgliedern zuzustellen.

### **Art. 11**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidiums und der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren;
- b) Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes;
- c) Abnahme der Jahresrechnung (nach Bericht der RechnungsrevisorInnen);
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- f) Genehmigung von weiteren Vereinsorganen und Reglementen;
- g) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand und Mitgliedern unterbreitete Anträge;
- h) Änderungen oder Ergänzungen der Statuten;
- i) Auflösung des Vereins (auf Antrag des Vorstandes oder 30% der Mitglieder).

## **Art. 12**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

<sup>2</sup> Jedes an der Versammlung anwesende Mitglied (Einzel- und Kollektivmitglied) hat eine Stimme.

<sup>3</sup> Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Vorbehalten bleiben Beschlüsse über Art. 11 h) und i). Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen. Bei einem Antrag auf Vereinsauflösung ist eine Dreiviertelsmehrheit der Stimmenden nötig. Die schriftliche Stimmabgabe von abwesenden Mitgliedern ist möglich.

<sup>4</sup> Das Präsidium oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied hat den Vorsitz an der Mitgliederversammlung.

<sup>5</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr. Der Vorstand kann ein schriftliches Wahlverfahren festlegen, ebenso kann ein Drittel der anwesenden Mitglieder ein schriftliches Wahlverfahren verlangen.

<sup>6</sup> Das Protokoll schreibt ein vom Präsidium bestimmtes Mitglied.

## **VII. Vorstand**

### **Art. 13**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen. Gewählt werden das Präsidium und weitere Vorstandsmitglieder. Sie teilen die Aufgaben unter sich auf und können gegebenenfalls um Unterstützung von weiteren Vereinsmitgliedern nachsuchen.

### **Art. 14**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Sämtliche Befugnisse, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind, stehen ihm zu.

### **Art. 15**

<sup>1</sup> Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums unter Angabe der Traktanden zusammen, so oft es die laufenden Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

<sup>3</sup> Drei Mitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann Ressorts oder Kommissionen einsetzen und diesen Aufträge und Kompetenzen erteilen.

<sup>5</sup> Der Vorstand kann Reglemente oder generelle Weisungen erlassen.

## **VIII. Kontrollstelle**

### **Art. 16**

Die Mitgliederversammlung wählt ein oder zwei Mitglieder in die Kontrollstelle. Diese prüft jährlich Buchführung, Kassabestand, Belege, Jahresrechnung und Amtsführung und berichtet der Mitgliederversammlung darüber.

## **IX. Schlussbestimmung**

### **Art. 17**

Wird im Sinne von Art. 11 i) der Statuten die Auflösung des Vereins beschlossen, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, vorbehältlich anderslautender Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Bern,

Präsdium

BeisitzerInnen